

Benutzungsgebührensatzung für Sportstätten, Räume in Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 15.06.2006 zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 09.12.2010

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) i.V.m. den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin am 15.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Benutzung der Sportstätten (Sporthallen, Sportplätze), Räume in Schulen und Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Hiervon ist die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde ausgeschlossen.

§ 2

Allgemeines

Der Antrag auf Bewilligung der Benutzung von Sportanlagen und Räumen in Schulen und Kindertagesstätten ist mindestens 4 Wochen vor geplanter Nutzung zu stellen. Ein Anspruch auf Antragsbewilligung besteht nicht. Sie wird nur gewährt, wenn der vorrangige Nutzungszweck der Einrichtung der beantragten Nutzung nicht entgegen steht.

§ 3

Abgegoltene Kosten

(1) Mit der Benutzungsgebühr, ausschließlich der Gebühr für weitergehende Leistungen nach § 7 I.1., sind die üblichen Kosten für Bewirtschaftung, Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und deren Ausstattung einschließlich der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.

(2) Erfordert die verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe der für die Gemeinde entstehenden zusätzlichen Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von 5 % erhoben.

§ 4

Schuldner der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt, sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Nutzer).

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht und wird fällig mit der Bewilligung des Antrages zur Benutzung. Die Gebühr kann als Vorausleistung erhoben werden. Bei Langzeitnutzung (ab sechs Monate) kann nach Absprache die Fälligkeit gesondert festgesetzt werden. Für die jährliche Nutzung kann die Gebühr als Pauschale festgesetzt werden.

(2) Eine rückwirkende Verrechnung wegen ungenutzter Stunden erfolgt nicht.

(3) Für Veranstaltungen von über vier Stunden an einem Tag, welche einem Veranstaltungszweck dienen (Sonderveranstaltungen), wird die Gebühr pauschal festgesetzt.

§ 6

Gebührenbefreiung

(1) Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sowie deren Übungsleiter aus ortsansässigen Vereinen bzw. aus langjährig in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin tätigen Vereinen mit überwiegend Neuenhagener Mitgliedern bzw. Neuenhagener Benutzern ist die Nutzung der Sportstätten, Räume in Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin kostenfrei, sofern mit der Nutzung keine Erhebung von Eintrittsgeldern o.ä. verbunden ist.

(2) Erfolgt die Nutzung durch Erwachsene und Kinder/Jugendliche, wird bei entsprechendem Nachweis der Benutzer die Gebühr prozentual gekürzt.

(3) Kostenfreie Nutzung haben Blutspendedienste und die örtliche Feuerwehr. Sportgruppen, welche ihren Landesleistungsstützpunkt in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin haben, können Sportstätten kostenfrei bis zu 3 Stunden wöchentlich nutzen. Das Einstein-Gymnasium Neuenhagen kann Sportstätten kostenfrei bis zu 3 Tage im Jahr nutzen.

(4) Fördervereine können die Einrichtung, die laut Satzungszweck gefördert werden soll, kostenfrei nutzen.

§ 7

Gebührentarif

Für die Benutzung von Sportstätten, Räumen in Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin werden folgende Gebühren festgesetzt:

I. Vereine

Für ortsansässige Vereine bzw. langjährig in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin tätige Vereine mit überwiegend Neuenhagener Mitgliedern bzw. Neuenhagener Benutzern werden die Benutzungsgebühren je Nutzungsstunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten anteilig (auf ¼ Stunde aufgerundet) erhoben.

1. Gartenstadt- Halle, Dahlwitzer Straße 81
- Halle komplett 8,00 €
 - großes Spielfeld 4,50 €
 - kleines Spielfeld 3,50 €

Die Nutzung erfolgt einschließlich der Nebenanlagen.
Eine separate Vermietung von Nebenanlagen ist ausgeschlossen. In der Gebühr enthalten ist eine Hausmeister-einweisung vor Ort am Tage der Veranstaltung von ma-ximal einer Stunde. Für weitergehende Leistungen wer-den gesondert wie folgt Gebühren erhoben:

- a) Auf- und Abbauarbeiten für die Bestuhlung einschließ-lich
Fußbodenbelag je nach Aufwand pro
Stunde und Person 20,00 €
b) Nutzung der Beschallungsanlage je nach Veranstal-tungsdauer
pro Stunde 10,00 €
c) Auf- und Abbau der Tribüne/n (pauschal) 10,00 €

2. Sporthalle Grundschule am Schwanenteich,
Dorfstraße 5-7
- Halle komplett 4,00 €
- Die Nutzung erfolgt einschließlich der Nebenanlagen.
Eine separate Vermietung von Nebenanlagen ist ausge-schlossen.

3. Sporthalle Goethe-Schule, Rathausstraße 28
- Halle komplett 4,00 €
- Die Nutzung erfolgt einschließlich der Nebenanlagen.
Eine separate Vermietung von Nebenanlagen ist ausge-schlossen.

4. Sportplätze
- Sportplatz Grundschule am Schwanenteich 3,00 €
 - Sportplatz Goethe-Grundschule 5,00 €

5. Räume in Schulen
- Klassenraum 3,00 €
 - Aula 10,00 €
 - sonstige Räume 5,00 €

6. Räume in Kindertagesstätten
- Gruppenraum 3,00 €
 - sonstige Räume 5,00 €

II. Schulen

Für Neuenhagener Schulen, die nicht in Trägerschaft der Gemeinde sind, werden Benutzungsgebühren je Nut-zungsstunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszei-ten anteilig (auf ¼ Stunde aufgerundet) erhoben.

1. Gartenstadt- Halle, Dahlwitzer Straße 81
- Halle komplett 24,00 €
 - großes Spielfeld 13,50 €
 - kleines Spielfeld 10,50 €

Die Nutzung erfolgt einschließlich der Nebenanlagen.

Eine separate Vermietung von Nebenanlagen ist ausge-schlossen. In der Gebühr enthalten ist eine Hausmeister-einweisung vor Ort am Tage der Veranstaltung von ma-ximal einer Stunde. Für weitergehende Leistungen wer-den gesondert wie folgt Gebühren erhoben:

- a) Auf- und Abbauarbeiten für die Bestuhlung einschließ-lich
Fußbodenbelag je nach Aufwand pro
Stunde und Person 20,00 €
b) Nutzung der Beschallungsanlage je nach Veranstal-tungsdauer
pro Stunde 10,00 €
c) Auf- und Abbau der Tribüne/n (pauschal) 10,00 €

2. Sporthalle Grundschule am Schwanenteich,
Dorfstraße 5-7
- Halle komplett 10,00 €
- Die Nutzung erfolgt einschließlich der Nebenanlagen.
Eine separate Vermietung von Nebenanlagen ist ausge-schlossen.

3. Sporthalle Goethe-Schule, Rathausstraße 28
- Halle komplett 10,00 €
- Die Nutzung erfolgt einschließlich der Nebenanlagen.
Eine separate Vermietung von Nebenanlagen ist ausge-schlossen.

4. Sportplätze
- Sportplatz Grundschule am Schwanenteich 5,00 €
 - Sportplatz Goethe-Grundschule 8,00 €

5. Räume in Schulen
- Klassenraum 5,00 €
 - Aula 15,00 €
 - sonstige Räume 8,00 €

6. Räume in Kindertagesstätten
- Gruppenraum 5,00 €
 - sonstige Räume 8,00 €

III. Sonstige Nutzer

Für sonstige Nutzer werden Benutzungsgebühren je Nutzungsstunde einschließlich Vor- und Nachbereitungs-zeiten anteilig (auf ¼ Stunde aufgerundet) erhoben.

1. Gartenstadt- Halle, Dahlwitzer Straße 81
- Halle komplett 40,00 €
 - großes Spielfeld 24,00 €
 - kleines Spielfeld 16,00 €

Die Nutzung erfolgt einschließlich der Nebenanlagen.
Eine separate Vermietung von Nebenanlagen ist ausge-schlossen. In der Gebühr enthalten ist eine Hausmeister-einweisung vor Ort am Tage der Veranstaltung von ma-ximal einer Stunde. Für weitergehende Leistungen wer-den gesondert wie folgt Gebühren erhoben:

a) Auf- und Abbauarbeiten für die Bestuhlung einschließlich

Fußbodenbelag je nach Aufwand pro
Stunde und Person 20,00 €

b) Nutzung der Beschallungsanlage je nach Veranstaltungsdauer

pro Stunde 10,00 €

c) Auf- und Abbau der Tribüne/n (pauschal) 10,00 €

2. Sporthalle Grundschule am Schwanenteich,
Dorfstraße 5-7

- Halle komplett 16,00 €

Die Nutzung erfolgt einschließlich der Nebenanlagen.

Eine separate Vermietung von Nebenanlagen ist ausgeschlossen.

3. Sporthalle Goethe-Schule, Rathausstraße 28

- Halle komplett 16,00 €

Die Nutzung erfolgt einschließlich der Nebenanlagen.

Eine separate Vermietung von Nebenanlagen ist ausgeschlossen.

4. Sportplätze

- Sportplatz Grundschule am Schwanenteich 6,00 €

- Sportplatz Goethe-Grundschule 10,00 €

5. Räume in Schulen

- Klassenraum 6,00 €

- Aula 20,00 €

- sonstige Räume 10,00 €

6. Räume in Kindertagesstätten

- Gruppenraum 6,00 €

- sonstige Räume 10,00 €

§ 8

Mahnung und Beitreibung

Die bei der Mahnung und der Beitreibung entstandenen Gebühren und die zusätzlich entstandenen Verwaltungsgebühren richten sich nach der jeweils geltenden Fassung des Verwaltungsvollstreckungsrechtes des Landes Brandenburg und der dazu ergangenen Verwaltungskostenordnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, 16.06.2006

Jürgen Henze
Bürgermeister